

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1120

## Vereinbarung mit der SSS Schaden Service Schweiz AG bezüglich Übernahme von Regressdienstleistungen gemäss Art. 79a KVG für den Kanton Solothurn; Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn übernimmt gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs.3 und Abs. 49a KVG für die Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten der stationären Behandlungen in sämtlichen Listenspitälern der Kantone anteilmässig (rund 240 Mio. Franken). Gemäss Art. 79a KVG und Art.72 ATSG steht dem Kanton Solothurn im Umfang dieser Vergütungen ein Regressrecht gegenüber Dritten zu, sofern die Patienten nach KVG gegen Unfall versichert und die haftpflichtrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regressprüfungsarbeiten umfassen die Klärung der Umstände (wie ist es zum Unfall gekommen, waren Dritte beteiligt), die Ermittlung der Haftpflichtigen und das Stellen der möglichen Rückforderungen.

Diese Regressprüfung ist Teil einer umfassenden Rechnungsprüfung durch das Gesundheitsamt. Aufgrund der seit 1. Januar 2012 geltenden neuen Spitalfinanzierung hat sich die Anzahl Rechnungen vervielfacht. Zur besseren Bewältigung der gestiegenen Geschäftslast führte das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Luzern per 1. August 2013 eine Rechnungsprüfungs-Software ein. Die Erfahrungen haben nun gezeigt, dass die für die Rechnungsprüfung vorhandenen Personalressourcen für die Regressprüfungsarbeiten nicht ausreichen.

### 2. Erwägungen

Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass durchschnittlich rund 10% aller eingehenden Rechnungen (d.h. rund 5'000 Rechnungen) „Unfallrechnungen“ sind und auf einen möglichen Regress hin überprüft werden müssen. In den Jahren vor der Einführung der neuen Spitalfinanzierung betrug der Regress-Ertrag durchschnittlich ca. 120'000 Franken pro Jahr. Aussagekräftige Erfahrungszahlen nach dem 1. Januar 2012 fehlen, insbesondere weil Regressfälle noch nicht bearbeitet worden sind und viele Fälle noch nicht abgeschlossen sind. Der Regress-Ertrag ist zudem grossen Schwankungen unterworfen.

Für Sanitas-Versicherte mit Spitaleintritt 2013 hat das Gesundheitsamt mit der Sanitas Krankenversicherung eine auf ein Jahr befristete Vereinbarung zur Regressbewirtschaftung durch die Sanitas abgeschlossen. Sanitas hat die Vereinbarung nicht erneuert und die Regressabteilung an die SSS Schaden Service Schweiz AG (SSS) ausgelagert.

Das Gesundheitsamt beabsichtigt, die Regressprüfungsarbeiten auszulagern und mit der SSS eine Vereinbarung zu unterzeichnen. SSS führt heute als ein von den Haftpflichtversicherern unabhängiges externes Dienstleistungsunternehmen für 21 Kantone (und über 25 Krankenversicherer) die Regressprüfung durch. Sie hat sich als Marktführerin etabliert und befindet sich im Besitz von Krankenversicherern. SSS hat allein schon aufgrund der hohen Fallmenge eine ausserordentlich grosse Erfahrung und ein enormes Spezialwissen. Damit ist SSS für eine kompeten-

te Bewirtschaftung der zivilrechtlichen Haftpflichtfälle bestens geeignet. Zudem entstehen Synergien mit den Krankenversicherern, die in denselben Fällen Regressgläubiger sind. Es ist daher damit zu rechnen, dass SSS einen höheren Regress-Erfolg erzielt als einzelne Kantone.

SSS bezieht das Honorar auf Basis einer Erfolgsprämie: 15% der erzielten Regresserfolge (exkl. Mehrwertsteuer). Mit dieser Prämie sind die Aufwendungen und Kosten der SSS abgegolten. Nicht im Honorar enthalten sind die Kosten für Schlichtungs- und Gerichtsverfahren sowie Anwaltskosten und Parteientschädigungen. Diese Kosten gehen zu 85% zu Lasten des Gesundheitsamtes, das aber in jedem einzelnen Fall sein Einverständnis zur Geltendmachung der Forderung auf dem Prozessweg geben muss.

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2015. SSS bearbeitet Fälle mit Spitaleintrittsdatum nach dem 1. Januar 2012 und Rechnungsstellung vor dem 31. Dezember 2015. Zunächst sollen Erfahrungen bezüglich Regress-Volumen, Regress-Ertrag und Zusammenarbeit mit SSS gesammelt werden. Sobald aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen, die eine abschliessende Beurteilung ermöglichen, soll eine unbefristete Regelung der Regressbearbeitung mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit erfolgen. Eine unbefristete Regelung wird voraussichtlich eine Ausschreibung erfordern und aufgrund der Finanzkompetenzen in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen.

### **3. Submissionsrecht**

Aufgrund der Befristung der Vereinbarung mit SSS ist davon auszugehen, dass das Honorar unter dem Schwellenwert von 150'000 Franken bleiben wird und der Auftrag deshalb gemäss § 15 Abs. 1 SubG freihändig vergeben werden kann.

### **4. Datenschutz**

Das Outsourcing der Durchsetzung von Regressansprüchen ist eine Datenbearbeitung durch Dritte i.S.v. § 17 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1). Sie ist zulässig, soweit der Kanton die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellt.

Die Regressabteilung von SSS hat das GoodPriv@cy Datenschutzgütesiegel von SQS erworben. SSS verpflichtet sich gegenüber dem Kanton vertraglich, alle Datenschutzerfordernungen umzusetzen und insbesondere:

- die Daten nur im Sinne des Auftrages zu bearbeiten und bei Auftragsbeendigung alle Informationen mit Personendaten (Papier / Datenträger) auf Verlangen entweder dem Gesundheitsamt zurückzugeben, unlesbar zu machen oder zu vernichten.
- unbefugten Personen den Zugang zu Einrichtungen, mit denen die Auftrags-Daten eingesehen werden können, zu verwehren.
- sämtliche Mitarbeitenden der SSS, welche Zugang zu den Personendaten haben, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen.
- der Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn zu ermöglichen, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten.
- dem Gesundheitsamt jegliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung zusammenhängende Auskünfte zu erteilen. Das Gesundheitsamt kann jederzeit eine Revision vornehmen oder anordnen.

Der Kanton übermittelt SSS die erforderlichen Daten auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Weg in verschlüsselter Form. Medizinische Daten werden keine übermittelt; diese werden von SSS bei der versicherten Person oder beim Leistungserbringer erhoben, soweit dies für die Beurteilung und Durchsetzung der Regressansprüche erforderlich ist.

Die Beauftragte für Information und Datenschutz hat die Auslagerung der Durchsetzung der Regressansprüche im Sinne einer Vorabkontrolle geprüft und hat keine weiteren Bemerkungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Vereinbarung zwischen der SSS Schaden Service Schweiz AG und dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn wird zugestimmt.
- 5.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der SSS Schaden Service Schweiz AG und dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Gesundheitsamt (2)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Aktuariat SOGEKO